

# Satzung über die Zusatzstudien „Persönlichkeitsbildung und Engagement“ an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Satzung

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Studienziel

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 4 Studienstruktur

§ 5 Studienangebot

§ 6 Prüfungsausschuss

§ 7 Bestehen des Zusatzstudiums, Wiederholung von Prüfungen

§ 8 Prüfungsformen

§ 9 Pflichtmodule

§ 10 Transcript of Records, Teilnahmeurkunde

§ 11 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Satzung regelt die Prüfungsanforderungen für das Bestehen der Zusatzstudien Persönlichkeitsentwicklung und Engagement. <sup>2</sup>Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (APO) vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Studienziel**

<sup>1</sup>Die Zusatzstudien sind sonstige Studien im Sinne des Art. 56 Abs. 6 Nr. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) zum Erwerb weiterer wissenschaftlicher Teilqualifikation für Studierende der KU. <sup>2</sup>Sie verfolgen das Ziel, Studierenden in neuen Lehr- und Lernräumen Kompetenzen zu vermitteln, welche im klassischen Fachstudium nicht erworben werden. <sup>3</sup>Es handelt sich um ein co-curriculares Studienangebot, das einerseits das Lernen und den Kompetenzerwerb im Kontext gesellschaftlichen Engagements fördert und andererseits die Sinnstiftungs-, Gestaltungs- und Selbstorganisationskompetenzen von Studierenden fördert, die für die Zukunft einer lebendigen Zivilgesellschaft notwendig sind. <sup>4</sup>Das Studienangebot richtet sich an engagierte Studierende aller Fachrichtungen und Fakultäten, die über einen längeren Zeitraum Verantwortung für selbstorganisierte Projekte übernehmen und zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen beitragen möchten. <sup>5</sup>Es besteht sowohl die Möglichkeit zur Mitarbeit in bereits bestehenden Projekten als auch die Möglichkeit zur Initiierung neuer Projekte.

<sup>6</sup>Das Prinzip des Studienangebots besteht darin, dass kaum klassischer Lehrveranstaltungsbetrieb stattfindet. <sup>7</sup>Es handelt sich um eigenverantwortliches Lernen durch die Mitwirkung in selbstorganisierten Projekten oder studentischen Gruppen. <sup>8</sup>Das eigenverantwortliche Arbeiten und Lernen wird jeweils im

Modul begleitet von einem Theoriebaustein und einer modulabschließenden, angeleiteten Reflexion.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

An den Zusatzstudien können Studierende teilnehmen, die in einem Studiengang an der KU immatrikuliert sind und das erste Bachelorsemester absolviert haben.

### **§ 4 Studienstruktur**

- (1) Die Regelstudienzeit der Zusatzstudien beträgt drei Semester.
- (2) Die Zusatzstudien können im Wintersemester oder Sommersemester aufgenommen werden.
- (3) Im Rahmen der Zusatzstudien können einzelne Pflichtmodule im Umfang von insgesamt maximal 15 ECTS-Punkten absolviert werden.

### **§ 5 Studienangebot**

Für die Zusatzstudien können die einzelnen Module absolviert werden, die im Campusmanagementsystem für die Zusatzstudien bekannt gegeben und im jeweiligen Semester angeboten werden.

### **§ 6 Prüfungsausschuss**

<sup>1</sup>Die Zusatzstudien sind der Theologischen Fakultät zugeordnet und die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Zusatzstudien obliegt dem Prüfungsausschuss für die Zusatzstudien. <sup>2</sup>Dieser besteht aus drei Hochschullehrenden, die vom Fakultätsrat für drei Jahre gewählt werden.

### **§ 7 Bestehen des Zusatzstudiums, Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Die Zusatzstudien sind bestanden, wenn alle drei Module mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurden und die oder der Studierende 15 ECTS Punkte erworben hat.
- (2) Prüfungen, die schlechter als 4,0 oder mit „nicht bestanden“ bewertet sind, können höchstens zweimal wiederholt werden.
- (3) Nicht bestandene Modulprüfungen können nur im Rahmen einer Immatrikulation wiederholt werden.
- (4) Das Zusatzstudium endet, sobald der oder die Studierende nicht mehr in einem Studiengang der KU eingeschrieben ist.

### **§ 8 Prüfungsformen**

- (1) Seitenangaben für schriftliche Prüfungsformen beziehen sich auf das reine Textkorpus mit 1,5-fachem Zeilenabstand unter Verwendung der Schriftgröße zwölf einer Standardschriftart sowie Seitenrändern im Umfang von insgesamt fünf Zentimetern (links und rechts).
- (2) <sup>1</sup>Der Umfang einer Hausarbeit oder schriftlichen Arbeit beträgt in der Regel pro ECTS-Punkt 9.000

Zeichen ohne Leerzeichen. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt 8 bis 15 Wochen.

- (3) Ein Portfolio hat in der Regel einen Umfang von 9.000 bis 27.000 Zeichen ohne Leerzeichen.
- (4) Eine mündliche Prüfung dauert zwischen 30 und 60 Minuten.
- (5) Die Dauer eines Referats bzw. einer Präsentation beträgt inkl. Diskussion zwischen 30 und 90 Minuten.
- (6) Eine Projektdokumentation bzw. –skizze hat in der Regel einen Umfang von 9.000 bis 27.000 Zeichen ohne Leerzeichen.

### **§ 9 Pflichtmodule**

Folgende Pflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-Punkten sind erfolgreich zu absolvieren:

- 1. Verantwortung und soziales Problemlösen (Prof. Dr. Katharina Karl): 5 ECTS-Punkte, Prüfungsform: Portfolio, mündliche Prüfung oder Projektskizze
- 2. Zivilgesellschaft, Demokratie und Partizipation (Prof. Dr. Rico Behrens): 5 ECTS-Punkte, Prüfungsform: Portfolio, Projektskizze oder mündliche Prüfung
- 3. Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) in Gesellschaft und Kirche (Dr. Simone Birkel): 5 ECTS-Punkte, Prüfungsform: Portfolio, Projektskizze oder mündliche Prüfung

### **§ 10 Transcript of Records, Teilnahmeurkunde**

<sup>1</sup>Über die bestandenen Zusatzstudien wird auf Antrag der oder des Studierenden beim Prüfungsamt ein Transcript of Records und eine Teilnahmeurkunde ausgestellt. <sup>2</sup>Wird das gesamte Zusatzstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, können einzelne erfolgreich absolvierte Module der Zusatzstudien in dem Transcript of Records des jeweiligen Primärstudiengangs als Zusatzmodule ausgewiesen werden.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.